

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0021/2006

Auskunft erteilt:

Herr Vogt

Ruf:

492 51 75

E-Mail:

VogtH@stadt-muenster.de

Datum:

10.01.2006

Betrifft

Richtlinien zur Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen und Zuschüsse)

Beratungsfolge

31.01.2006 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die beigelegten „Richtlinien zur Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen und Zuschüsse) nach dem SGB VIII“.
2. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.02.2006 in Kraft.
3. Die Richtlinien für einmalige Beihilfen bei der Vollzeitpflege gem. § 33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII werden mit Wirkung vom 01.02.2006 aufgehoben.

Begründung:

1. Ausgangslage

Nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1.1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien unter anderem über Richtlinien und Grundsätze für die fachliche Arbeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Festsetzung von Pauschalbeträgen für bestimmte Tatbestände ist nicht als laufendes Geschäft der Verwaltung anzusehen, während die Gewährung der Hilfe im Einzelfall als solches gewertet wird.

In der Sitzung des Ausschusses am 02.12.2004 wurden die „Richtlinien für einmalige Beihilfen bei der Vollzeitpflege gem. § 33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII“ beschlossen. Diese Richtlinien modifizierten für den Teilbereich Familien- und Verwandtenpflege einige Tatbestände und regelten neu die Gewährung von Urlaubsbeihilfen und Beihilfen für Ferienerholungsmaßnahmen.

In der täglichen Praxis der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Fachstelle 51.41) hat sich herausgestellt, dass auch in den Bereichen Heimerziehung (§§ 34, 35, 35 a (stationär) und 41 SGB VIII), gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und das sozialpädagogisch begleitete Wohnen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden, die bisher nicht kodifiziert sind.

2. Voraussetzungen

Die Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe zu erreichen.

Die einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnung, Quittung) vom Antragsteller nachzuweisen.

3. Kosten

In der Richtlinie sind bestimmte Tatbestände gekennzeichnet, die in ihrer Höhe bei der Beihilfe / dem Zuschuss an Regelungen des Sozialamtes anknüpfen. Hier ist die Vereinheitlichung aus Gründen der Gerechtigkeit geboten. Bei Änderungen des Sozialamtes werden diese unmittelbar für die Jugendhilfe übernommen.

Die Höhe der Gesamtkosten pro Jahr bei einmaligen Beihilfen / Zuschüssen lässt sich nicht ermitteln. Nach Schätzung der Fachstelle liegt sie in der Gesamthöhe bei unter 1 % der Haushaltsansätze der betreffenden Bereiche.

I.V.
Gez.

Dr. Klein

Anlagen:

Richtlinien zur Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen und Zuschüsse) nach dem SGB VIII